

Externer VL

Für die **Vertragsgestaltung** mit einem externen VL formuliert die VO (EG) Nr. 1071/2009 folgende **Mindestanforderungen**:

- Tätigkeit "Verkehrsleiter im Sinne des Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009"
 - Aufgaben müssen konkret aufgeführt werden und Art. 4 Abs. 2 Buchst. b der VO (EG) Nr. 1071/2009 entsprechen:
 - "Tatsächliche und dauerhafte Durchführung folgender Aufgaben:
 - das Instandhaltungsmanagement für die Fahrzeuge
 - die Prüfung der Beförderungsverträge und -dokumente
 - die grundlegende Rechnungsführung
 - die Zuweisung der Ladung oder der Fahrdienste an die Fahrer und Fahrzeuge
 - die Prüfung der Sicherheitsverfahren."
 - Weisungsbefugnis/Verantwortlichkeiten müssen geregelt sein
 - Erklärung nach Art. 4 Abs. 2 Buchst. c) und d) der VO (EG) Nr. 1071/2009:
 - „Ich erkläre, dass ich einschließlich des auftraggebenden Unternehmens die Verkehrstätigkeiten von nicht mehr als vier Unternehmen mit einer Flotte von zusammengekommen nicht mehr als 50 Fahrzeugen im Personen- und Güterkraftverkehr leite und die festgelegten Aufgaben ausschließlich im Interesse des auftraggebenden Unternehmens erfülle. Die Verantwortlichkeiten dieser Aufgaben werden unabhängig von anderen Unternehmen wahrgenommen, für die das auftraggebende Unternehmen Beförderungen durchführt.“
 - der Verantwortung der Tätigkeit angemessene Vergütung
 - der Anzahl der Kraftfahrzeuge entsprechende Arbeitszeit
- gegebenenfalls:
- Erklärung zum ständigen Aufenthalt in der EU
 - Voraussetzungen nach Art. 6 der VO (EG) Nr. 1071/2009 hinsichtlich der Zuverlässigkeit:
 - „Ich erkläre, dass ich zuverlässig gemäß § 2 Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV) im Sinne des Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 bin. Hierzu werden ein aktuelles Führungszeugnis und eine aktuelle Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorgelegt.“